

**Größere Sicherheit an der Kreuzung Manzostraße /
Ecke Angerlohstraße**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00255
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23. Allach –
Untermenzing am 26.07.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04845

Anlage:

1. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00255

**Beschluss des Bezirksausschusses des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing
vom 14.03.2023**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing hat am 26.07.2021 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00255 (Anlage) beschlossen. Die Empfehlung zielt darauf ab, an der Kreuzung Manzostraße / Ecke Angerlohstraße größere Sicherheit mittels eines Fußgängerüberwegs bzw. einer Lichtzeichenanlage über die Manzostraße herzustellen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Das Mobilitätsreferat ist bei der Entscheidung über die Errichtung von Fußgängerüberwegen an die Vorgaben in den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) gebunden. In diesen Richtlinien wird zur Verkehrsfrequenz, die ein ganz wesentliches Kriterium ist, festgelegt, dass ein Fußgängerüberweg dann in Betracht zu ziehen ist, wenn die Stärke des Kraftfahrzeugverkehrs mindestens 200 Fahrzeuge pro Stunde beträgt. Gleichzeitig sollte gebündelt Fußgängerverkehr in einer Stärke von mindestens 50 Personen pro Stunde auftreten.

Die Manzostraße liegt zudem im Umgriff einer Tempo-30-Zone. Nach den Richtlinien sind in Tempo-30-Zonen Fußgängerüberwege in aller Regel entbehrlich, es sei denn, besondere Umstände (z.B. Unfallsituation, außergewöhnliche Gefahrenpotenziale) würden im Einzelfall eine Querungshilfe erfordern. An diese bundeseinheitlichen Richtlinien muss sich auch die Straßenverkehrsbehörde (also das Mobilitätsreferat) der Landeshauptstadt München halten.

Die Manzostraße befindet sich, wie bereits erwähnt, innerhalb einer mittels Zeichen 274.1 Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgeschilderten Tempo-30-Zone. Die für den Fußgängerüberweg gewünschte Örtlichkeit befindet sich direkt im Anschluss an Bushaltestellen, die sich auf der Nord- und Südseite der Manzostraße befinden.

Das Mobilitätsreferat (Bereich Schulwegsicherheit) hat die vom Antragsteller geschilderte Situation am 20.09.2021 zur schulrelevanten Zeit (7.00 Uhr – 8.00 Uhr) vor Ort geprüft und kann hierzu Folgendes mitteilen:

In dem Beobachtungszeitraum befuhren 59 Kfz sowie 35 Radfahrer*innen (davon augenscheinlich 33 Schüler*innen weiterführender Schulen auf dem Weg in das Schulzentrum in der Pfarrer-Grimm-Straße) die Manzostraße in beide Fahrtrichtungen. 12 Kinder (davon 7 mit dem Rad, 1 mit Roller sowie 1 in Begleitung Erwachsener) und 1 Erwachsener querten die Manzostraße /Ecke Angerlohstraße in südliche Richtung.

Die nach den Richtlinien vorgegebenen Werte konnten hier also nicht erreicht werden.

Die Sprengelgrenze für die Grundschule in der Manzostraße verläuft entlang der Bahn-Trasse, parallel zur Angerlohstraße. Dies bedeutet, dass Grundschulkinder, die die Grundschule in der Manzostraße besuchen, die Manzostraße an der besagten Örtlichkeit nicht zwingend queren müssen. Kindern, die südlich der Manzostraße wohnen, steht der südliche Gehweg der Manzostraße als Schulweg bis zum Fußgängerüberweg gegenüber dem Schulgebäude zur Verfügung. Die Allacher Straße und die Krauthelmstraße können an den vorhandenen Zebrastreifen gequert werden. Kinder, wohnhaft nördlich der Manzostraße können ihren Schulweg auf dem nördlichen Gehweg der Manzostraße bis zum Schulgebäude zurücklegen. Eine dabei evtl. nötige Querung der Angerlohstraße nördlich der Einmündung Manzostraße (am Tag des Ortstermins querte kein einziges Schulkind die Angerlohstraße an dieser Örtlichkeit), wäre aufgrund der sich ergebenden großen Verkehrslücken (67 Kfz befuhren im Beobachtungszeitraum die Angerlohstraße in beide Fahrtrichtungen) möglich. Es wurden Kinder, die vermutlich weiterführende Schulen im Schulzentrum in der Pfarrer-Grimm-Straße besuchen, beobachtet, die mit ihren Fahrrädern die Manzostraße in westliche Richtung befuhren und in südliche Richtung in die Angerlohstraße abbogen. Die Vorfahrt ist mittels Verkehrszeichen (Zeichen 205 StVO, Vorfahrt gewähren) deutlich am westlichen Ende der Manzostraße geregelt. Lediglich 7 dieser Kinder querten die Manzostraße am westlichen Ende und fuhren auf dem östlichen Gehweg der Angerlohstraße bis zur Allacher Straße weiter.

Gemäß Stellungnahme des Polizeipräsidiums München vom 17.08.2021 stellt sich die Verkehrsunfallsituation an dieser Örtlichkeit bisher als völlig unauffällig dar. Im Betrachtungszeitraum 01.01.2019 bis 13.08.2021 ereigneten sich weder Verkehrsunfälle

unter Beteiligung von Fußgänger*innen noch Schulwegunfälle. Der Polizei sind keine Beschwerden oder besondere Probleme zwischen dem Fahrverkehr und Fahrradfahrer*innen oder Fußgänger*innen bekannt. Ein Überqueren der Manzostraße an der Ecke Angerlohstraße ist für Schulkinder nicht zwingend notwendig.

Die für die Einrichtung eines Fußgängerüberweges notwendigen Voraussetzungen liegen, wie oben erläutert, nicht vor. Ein besonderes Gefahrenpotenzial ist nicht erkennbar. Aus Gründen der Schulwegsicherheit können (derzeit) keine verkehrsordnenden Maßnahmen, wie die Einrichtung einer weiteren Querungshilfe (incl. Lichtzeichenanlage, für deren Errichtung noch strengere Vorschriften gelten), getroffen werden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00255 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes – am 26.07.2021 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates – Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die beantragte Maßnahme, Einrichtung einer Querungshilfe über die Manzostraße / Ecke Angerlohstraße in Form eines Fußgängerüberwegs bzw. einer Fußgängerampel wird mangels Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht umgesetzt.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00255 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes - am 26.07.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Pascal Fuckenrieder

Georg Dunkel

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 23

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisaufnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 23 kann nicht vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 23 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 23 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Mobilitätsreferat – GB2.213

zur weiteren Veranlassung.

Am

Mobilitätsreferat MOR-GL5